

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1905

8 (27.12.1905) 2. Sonderblatt



Mitteilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

(Unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Telegramm-Adresse: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden).

Fernsprecher Nr. 136.

Nr. . . . Musterammlung.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz

Muster-Fakung

für seine Männerhilfsvereine.

Karlsruhe, 9. Dezember 1905.

Der Gesamtvorstand.

Fakung

des Männerhilfsvereins vom Roten Kreuz

zu

Grundlage.

Der Verein gehört dem „Badischen Landesverein vom Roten Kreuz“ an.

Er ist durch dessen Vermittlung zur Teilnahme am „Kriegs-Sanitätsdienst“ zugelassen und hat zur Bestätigung die von der Landeszentralbehörde ausgestellte „Erlaubnisurkunde“ (Anlage I) erhalten zur Führung des „Roten (Genfer) Kreuzes auf weißem Grund“ und zum Gebrauch der Worte „Rotes Kreuz“, zur Bezeichnung des Vereins oder zur Kennzeichnung seiner und seiner Mitglieder Tätigkeit.

(Deutsches Reichsgesetz vom 22. März 1902.)

(Erlaß des Bundesrats vom 7. Mai 1903.)

(Preussisches Kriegsministerium vom 14. Juni 1903.)

(Großh. Badisches Ministerium des Innern vom 16. Mai 1905 und vom 29. Juni 1903 Nr. 26 046.)

Anmerkung. (Der Landesverein ist in bezug auf die Kriegsfrankenpflege an die Vorschrift der „Kriegs-Sanitäts-Ordnung Teil VI (R.-S.-D. Teil VI)“ und an die Bestimmungen des „Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiw. Krankenpflege“ gebunden. Die Vermittlung zu diesem Zweck erfolgt durch den „Landesdelegierten der freiw. Krankenpflege des Großherzogtums“ — den Großh. Minister des Innern.)

Anmerkung. Bei einem Kriegsausbruch übernimmt der Gesamtvorstand des Landesvereins vom Roten Kreuz die ausschließliche Leitung der gesamten auf den Krieg bezüglichen Tätigkeit der badischen Männerhilfs- und Frauenvereine und die unbeschränkte Verfügung über das gemeinsame Vermögen. — (Uebereinkommen vom 18. November 1871, 21. und 22. Juni 1889.)

Teil A.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein führt in Umschrift um das „Rote Kreuz“ den Namen:
Männerhilfsverein v. Roten Kreuz zu wo er seinen Sitz hat.

§ 2.

Den Zweck des Landesvereins:

(Satzung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz II. § 3.)

Im Kriege: Unterstützung des staatlichen Kriegs-Sanitätsdienstes

(gemäß der Vorschrift für die freiw. Krankenpflege Kriegs-Sanitätsordnung Teil VI,
§ 206, Anlage II.)

Im Frieden: Vorbereitung zur Kriegstätigkeit;

(Der Vereinsvorstand empfängt dazu Weisungen von dem Gesamtvorstand des Landesvereins.)

und ferner: Hilfeleistung bei Unglücksfällen und außerordentlichen Notständen, die eine rasche und geordnete Hilfe verlangen,

wird der Verein für die Stadt und Umgebung

oder für den Amtsbezirk

durchführen.

§ 3.

Der Verein verpflichtet sich ausdrücklich zu den satzungsgemäßen Forderungen des Landesvereins für seine Männerhilfsvereine (M.-H.-V.).

1. Bildung und Erhaltung einer freiw. Sanitätskolonne, oder Unterstützung schon bestehender in seiner Stadt oder Bezirk, auch von solchen des Badischen Militärvereins-Verbandes (Anlage III).

2. Tätigkeit im Bezirks-(Orts-)Ausschuß vom Roten Kreuz (Anlage IV).

3. Einreichung eines Jahresberichts zum 1. Februar l. J.

Teil B.

§ 4.

An den weiteren Forderungen des Landesvereins:

a. Zurücklegung eines Teils des Vereinsvermögens als eiserner Bestand für den Kriegsfall.

b. Einrichtung eines regelten Samariterdienstes an seinem Sitz, als eine Schutzwehr gegen Unglücksfälle und Notstände, beteiligt sich der Verein wie folgt:

c. Der Verein stellt sich ferner an anderweitigen gemeinnützigen Aufgaben:

II.

Mitgliedschaft.

§ 5.

Mitglied kann jeder unbescholtene Deutsche werden, der den Verein als Wohltäter unterstützt, der ihm einen regelmäßigen Beitrag leistet von mindestens, oder seiner Sanitätskolonne tätig beiträgt.

Rechte auf das Vereinsvermögen oder Ansprüche auf Vergütung entstehen durch Beiträge oder persönliche Leistungen nicht.

* Der Landesverein verlangt von seinen Zweigvereinen keine Beiträge!

Ueber die Aufnahme und etwaigen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Austritt steht jeder Zeit frei.

Den Sanitätsleuten jedoch erst nach Erledigung etwaiger als Samariterdienst eingegangener Verpflichtungen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft berechtigt:
zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht,
zur Teilnahme bei der Ausübung der Kriegs-Krankenpflege,
nach Maßgabe der Vorschriften (R.-S.-D. Teil VI).

Die Mitgliedschaft verpflichtet:
zur vollen Unterstützung der Bestrebungen vom Roten Kreuz.

III.

Der Vorstand (B.G.B. § 26; für nicht eingetragene Vereine § 54).

§ 7.

Die Leitung des Vereins, seine Vertretung in dem Landesverein und die Verwaltung seines Vermögens geschieht durch den aus . . . Mitgliedern bestehenden Vorstand, der alle . . . Jahre in der Mitgliederversammlung neugewählt wird, in der Zwischenzeit sich aber selbst ergänzt.

§ 8.

Der Vorstand wählt zur Geschäftsführung aus seiner Mitte:
den Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
den Schriftführer,
den Schatzmeister oder Rechner.

§ 8a.

Hinzu treten u. A. die Geschäftsführer der Unterabteilungen, gemäß Anlage V.

§ 9.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die den Verein verpflichtenden Urkunden bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, des Schriftführers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 10.

Der Verein beschließt über sein Vermögen, und zwar:

1. über Sicherstellung,
2. die Kassenverwaltung des Vereins,
3. über den Beschaffungsplan der Bekleidung und Ausrüstung der S.-K.

4. Anlage und Verwaltung des Depots,
5. Prüfung der Jahresrechnung,
6. Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall, wie folgt:

IV.

Die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, sog. „Generalversammlung“ statt.

§ 12.

Diese wird eingeleitet durch den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Zur Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. die Vornahme der Vorstandswahlen,
2. die Genehmigung des Boranschlags, insbesondere der jährlich ordentliche und außerordentliche Zuschuß an die freiw. S.-K. und der Aufwand für das Depot,
3. die Beschlußfassung über unvorhergesehene Ausgaben, die nicht aus laufenden Mitteln bestritten werden können,
4. die Rechnungsabhör (zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Generalversammlung jeweils einen Ausschuß von 3 Mitgliedern aus ihrer Mitte),
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen in Teil B der Satzung.

§ 13.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen:

1. so oft es das Interesse des Vereins erfordert und
2. wenn mindestens . . . Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand verlangen.

§ 14.

Die Berufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor durch einmalige Bekanntmachung in der Tagespresse.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (sowohl hier als auch in den Vorstandssitzungen.)

§ 15.

Zum Beschluß über § 12 Ziff. 5 und allenfalls über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder und Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.

Ist jedoch auf die erste Einladung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ist in diesem Falle eine zweite Generalversammlung zu berufen, die ohne Rücksicht der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist. In der Einladung ist dies ausdrücklich zu bemerken.

§ 16.

Ueber den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Verhandlung von dem Schriftführer des Vorstandes zu führen, die der Vorsitzende und Schriftführer abzuschließen und zu beglaubigen haben.

V.

Auflösung des Vereins.

§ 17.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen der Gemeinde insoweit zur Verwaltung übergeben, bis sich ein Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung gebildet hat.

VI.

§ 18.

(In Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch).

Der Verein ist beim Amtsgericht zu in das Vereinsregister eingetragen

Der Verein behält sich den Eintrag in das Vereinsregister noch vor.

(Nichtpassendes durchzustreichen.)*

Mit besonderem Bezug auf § 736 B.-G.-B. (so lange der Verein nicht eingetragen ist). „Wenn ein Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird, oder wenn der Konkurs über das Vermögen eines Mitgliedes eröffnet wird, so besteht der Verein unter den Mitgliedern fort. Das irgendwie ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein und sein Vermögen.“

Geschäftszusätze.

§ 19.

Diese Musterfassung tritt für den Verein in Kraft, sobald ihre Annahme durch die Generalversammlung dem Gesamtvorstand des Landesvereins mitgeteilt ist. Der Verein gilt dann in den Landesverein für aufgenommen und erhält die „Erlaubnisurkunde“ zur Führung des Roten Kreuzes vermittelt.

Abänderungen zu Teil A. der Muster-Fassung behält sich der Gesamtvorstand vor.

„ „ „ B. und weitere Zusätze sind dem Verein überlassen.
(nur ist betr. Anzeig an den Landesverein notwendig).

§ 20.

(Für den Fall der Annahme dieser Fassung durch ältere Vereine.)

(Der seit bestehende Verein unterstellt sich dieser Fassung.)

So beschloffen in der Generalversammlung des Vereins vom
und zur Beurkundung dessen gemäß § 16 ausgefertigt.

Als Tag der Errichtung des Vereins gilt der

....., denten 19.....

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

* Ansat: Dem Landesverein wird für sich und seine Zweigvereine die „Rechtsfähigkeit einer juristischen Person“ auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1883 erwerben, wodurch den Vereinen die Kosten und wiederkehrenden Umstände, sowie formale Verpflichtungen, die mit einem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht verknüpft sind, erpart werden. Die Voraussetzung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit im ganzen ist jedoch die Annahme dieser Musterfassung durch die Zweigvereine.

Anlagen I bis V.

Anlage I.

Erlaubnisurkunde.

Dem

wird gemäß des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätsabzeichens vom 22. März 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 125) hiermit auf Grund der vorgelegten Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 14. Juni 1903, wonach der Verein für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen ist, die Erlaubnis erteilt, das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte: „Rotes Kreuz“ zur Bezeichnung des Vereins oder zur Kennzeichnung seiner Tätigkeit zu gebrauchen.

Auf Grund dieser Erlaubnis dürfen die Mitglieder des Vereins das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen.

Die Erlaubnis wird zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1903.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.

gez. Schenkel.

(Stempel.)

Anlage II.

Aufgaben und Wirkungskreis.

1. Die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege besteht in der Unterstützung des staatlichen Kriegs-Sanitätsdienstes, und zwar
 - a. in der eigentlichen Krankenpflege,
 - b. im Krankentransport,
 - c. im Depotdienst.
2. Diese unterstützende Tätigkeit ist auszuüben im Rücken des Feldheeres, d. h. im Inlande und im Bereiche der Etappenbehörden.
3. Die Tätigkeit besteht besonders in
 - a. der Bestellung von Krankenpflegern,* Krankenpflegerinnen, Köchen oder Köchinnen für die Reserve-, Etappen- und stehenden Kriegslazarette;
 - b. desgleichen von Krankenpflegern* und Krankenpflegerinnen für den Transport der Verwundeten und Kranken aus dem Etappenbereiche nach den Reservelazaretten, sowie von Krankenträgern für den gleichen Zweck im Bereiche der Etappenbehörden;
 - c. desgleichen von kaufmännisch oder im Expeditionsfach ausgebildeten Personen für die Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege;
 - d. der Sammlung und Zuführung freiwilliger Gaben;
 - e. der Unterstützung der Reservelazarette, sei es durch Uebernahme einzelner Wirtschaftszweige der Lazaretverwaltung — Beköstigung, Wäschereinigung u. s. w. oder Lieferung einzelner Teile der Einrichtung wie: Betten, Wasche, Kleider, Küchen- und Eßgeräte u. s. w. —, sei es durch Errichtung besonderer Vereinslazarette oder endlich durch Aufnahme von Genesenden in Privatpflege;

* Ein Teil dieser Krankenpfleger muß an der Krankentrage ausgebildet sein.

1. der Vermittlung von Nachrichten über die in den Lazaretten befindlichen Verwundeten und Kranken an deren Angehörige und Beteiligung an den Aufgaben des staatlichen Zentral-Nachwehse-Büreaus;
2. der Errichtung von Verband- und Erfrischungstationen auf den Bahnhöfen an Orten, wo staatliche sich nicht befinden;
3. der Aufstellung und Ausrüstung geschlossener Lazarettzüge* aus eigenen Mitteln und unter eigener Verwaltung und Leitung;
4. Nur besondere Notstände können die Verwendung von Formationen u. s. w. der freiwilligen Krankenpflege in erster Linie, d. h. im Anschluß an das operierende Heer bedingen;
5. Unter denselben Voraussetzungen kann auch das Lazarettpflegepersonal (§ 214) in Feldlazaretten, welche längere Zeit eingerichtet bleiben, Verwendung finden.
6. Auf die Vorbereitung für diese Kriegsaufgaben, die Ermöglichung und Sicherung einer schnellen Kriegsbereitschaft muß die Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege im Frieden hauptsächlich gerichtet sein.

Anlage III.

Die freiwillige Sanitätskolonnen.

Durch die freiw. S.-K. schafft man das für die freiw. Krankenpflege nötige Lazarettpflege-, Begleit-, Transport- und Depot-Personal.

Von größter Wichtigkeit ist die Gewinnung freiw. Hilfskrankenpfleger (Ausbildungsgrundzüge: Krankenpflegernummer, Nr. 8 der „Mitteilungen“ des Gesamtvorstandes von 1904.) Ebenso empfiehlt es sich das Sanitätspersonal der Armee bei seinem Uebertritt zum Landsturm, da es von nun an verfügbar, für uns zu gewinnen. Es werden jährlich dazu besondere Aufforderungen seitens des Landesvereins ergehen.

Ebenso die Gewinnung freiw. Hilfskrankenpflegerinnen, sogenannte Helferinnen vom Roten Kreuz (s. Nr. 2 der „Mitteilungen“ 1904).

Durch die S.-K. nach und nach bewirkte vorschriftsmäßige Einlebung und Ausrüstung der S.-K. erhöht der M.-H.-B. seine Verdienste um die Kriegsbereitschaft des Personals; es empfiehlt sich, dazu einen Beschaffungsplan aufzustellen.

Eine derartige S.-K. ist jederzeit ein Rückhalt und eine Stütze für alle Fälle sanitärer Not auch im Frieden durch einen geregelten Sanitätsdienst nach unserem Grundsatz: „jeder Hilfsbereit.“

Der Hauptkolonne in der Amtsstadt könnten sich die kleinen Sanitätskolonnen des Bezirks und Sektionen aller Dörfer und Gewerke nach und nach anschließen.

Für die S.-K. besteht eine besondere Satzung und eine besondere Vorschrift. „Dienstvorschrift der freiw. Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz.“

Für den Kriegsfall werden alle S.-K. des Amtsbezirks an die in dessen Sitz befindliche Sanitätskolonne zur Verfügung des „Bezirksausschusses vom Roten Kreuz“ angeschlossen. Der Landesverein hat für die freiw. S.-K. eine besondere „Muster-Satzung“ und eine besondere Dienstvorschrift.

Anlage IV.

Der Bezirks-(Orts-)Ausschuß vom Roten Kreuz

besteht aus den Vorständen des örtlichen Frauenvereins vom Roten Kreuz und der M.-H.-B. vom Roten Kreuz (mit Zuziehung des S.-K.-Vorstandes), je nachdem auf den ganzen Amtsbezirk ausgedehnt, und unter Zuziehung von Sachverständigen und Vertrauenspersonen, auch der Militärvereinsvorsitzende.

Der Großh. Amtsvorstand vertritt in dem Ortsausschuß den Landesbelegierten der freiw. Krankenpflege. Der Großh. Bezirksarzt die allgemeine Sanitätsbehörde.

In diesem Ortsausschuß werden die örtlichen Maßnahmen für die Krankenunterkunft im Kriegsfall beraten und u. a. auf den ganzen Amtsbezirk ausgedehnt.

In erster Linie kommen die von der Militärverwaltung verlangten, durch den Landesbelegierten und seine Organe mitgeteilten Maßnahmen, wie Errichtung von Reservelazaretten, dann kommen die Angebote der Vereine vom Roten Kreuz auf Einrichtung von Vereinslazaretten und Privatpflegestätten zc. und Erfrischungstationen zc. zur Erledigung.

Demnach handelt es sich um Abschluß der zur Durchführung der Vorbereitungen nötigen Verträge, Beschaffung der Mittel, Aufstellung der Kriegstätigkeitspläne, namentlich aber die Bereitstellung des zur Krankenpflege nötigen Berufs- und Hilfspersonals (Helferinnen vom Roten Kreuz und freiw. Hilfskrankenpfleger), sowie Aufsichts- und Depotpersonal (letzteres nur Leute aus kaufmännischem Beruf).

Dann Regelung, Einleitung und Durchführung der Sammeltätigkeit für freiw. Gaben, bei Notständen und zur Kriegszeit, — Aufrufe, Sammeldepot, Aufbewahrung und Versendung. —

* Kann nur im Landesverein selbst zur Erwägung kommen.

Endlich um Vermittelung von Nachrichten zc. und zuletzt um die Fürsorge für die Angehörigen und Hinterbliebenen der im Felde stehenden Krieger soweit deren Bedürftigkeit über das betr. Fürsorgegesetz (Deutsches Reich 28. Februar 1888 Reichs-Gesetzbl. S. 59 und vom 19. Juli 1878 Reichs-Gesetzbl. S. 120) hinaus nötig erscheint.

Im Frieden die Vorbereitung, im Krieg die Ausführung der freiwilligen Krankenpflege.

Das Recht zur Einberufung des Ortsausschusses steht jedem Vereinsvorstand und auch dem Groß- Amtsvorstand zu, seinen Vorsitzenden wählt sich der Ortsausschuß selbst.

Anlage V. **Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes**
(Auszug).

Zur Erledigung der Geschäfte wird gebildet:

- A. Die Haupt-(Zentral-)Abteilung für die Oberleitung
(Feststellung und Vorbereitung des alljährlichen Kriegstätigkeits-Planes).
- B. An Unterabteilungen.
- I. Lazarettabteilung
(Reserve-Bereinslazarette, Privatpflegestätten zc., Einrichtung, Personal und Material für das Lazarettwesen).
- II. Transportabteilung
(Sanitätskolonnen, Einrichtung, Ausrüstung, Ausbildung),
Erfrischungs-, Verpflegungs-, Verbandstationen, Transport, Material.
- III. Depotabteilung
Anschaffung, Bearbeitung, Lagerung und Verpackung von Material, Personal zur Depotarbeit (Sammlung und Empfang freiwilliger Gaben).
- IV. Kassenverwaltung des Landesvereins.

Im Kriege kommen dazu:

- V. Austunftstelle
(über Verbleib Verwundeter und des freiwilligen Personals).
- VI. Unterstützungsabteilung
(für die bedürftigen Familien der Krieger und des freiwilligen Personals).
- VII. Fürsorge für die zc. Kriegsgefangenen.

Anmerkung. Mitteilung zur entsprechenden Nachachtung bei den größeren Vereinen zur Wahrung des Vorteils übereinstimmender Geschäftseinteilung.

Allgemeiner Zusatz.

Die Zweigvereine erhalten an Vorschriften zc. von dem Gesamtvorstande zugestellt:

1. Die Vorschrift über die freiwillige Krankenpflege (R.-S.-D. Teil VI).
2. Die Anweisung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz über seine „Vorbereitung zur Kriegstätigkeit.“
3. Die Satzung des Landesvereins selbst.
4. Bordrucke zum Jahresbericht zc. zc.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Badischen Staatsbahnen, sowie der Pfälzischen Eisenbahnen sich unserem Vorgehen angeschlossen haben, zur gefälligen Kenntnis.

An das Zentralkomitee der Deutschen
Vereine vom Roten Kreuz,
Berlin W. 64, Wilhelmstraße 73.

Amtsblattverfügung.

Verkehrsangelegenheit.

Nr. . . . Fahrpreisermäßigungen für russische Schwestern vom
Roten Kreuz.¹

Der gemäß Amtsblattverfügung von 1905, Nr. 950, für die preussisch-hessischen Staatsbahnen zugestandenem Vergünstigung haben sich nunmehr auch die Verwaltungen der Sächsischen, Bayerischen, Württembergischen und Badischen Staatsbahnen, sowie der Pfälzischen Eisenbahnen angeschlossen.

Fahrpreisermäßigungen sind somit unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Strecken dieser Verwaltungen zu gewähren.

Bei der Amtsblattverfügung von 1905, Nr. 950 (S. 433) ist auf diese Verfügung handschriftlich hinzuweisen. (19 B. 14/728 vom 8. 8. 1905.)
An die Stationen, Fahrkartenausgabe-
und Gepäckabfertigungsstellen.

Berlin, den 13. November 1905.

Während der diesjährigen Herbstübungen hatte sich der Führer einer Krieger-Sanitätskolonne direkt an das territoriale General-Kommando mit der Bitte gewandt, der Kolonne zu erlauben, sich an der Herbstübung des Armeekorps zu beteiligen. Der Territorialbelegierte wurde weder um Erlaubnis zu dieser in die Öffentlichkeit tretenden Übung gegangen, noch ist demselben eine sonstige Mitteilung von der Übung gemacht worden. Zu dieser Angelegenheit hat sich der Herr Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege wie folgt ausgesprochen:

„Wenn ich mit Befriedigung ersehe, daß die Tätigkeit der Kolonne bei der Herbstübung die Anerkennung Seiner Exzellenz des kommandierenden Generals gefunden hat, so weiß ich mich doch mit dem Zentralkomitee vollständig einig in der Beurteilung der gewiß nicht beabsichtigten Umgehung der Aufsichtsbehörden, des Territorialbelegierten und des Provinzialvereins, seitens der Kolonne bei Anbringung ihres Gesuches.

Durch diese Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges ist der Territorialbelegierte verhindert gewesen, sein Urteil über die beabsichtigte, ungewöhnliche Verwendung der Sanitätskolonne zu äußern und sich persönlich oder durch einen Vertreter von dem Verlauf der Übung Kenntnis zu verschaffen.

Um eine Wiederholung solcher unerwünschten, alle Ressortverhältnisse außer acht lassenden Vorkommnisse zu verhüten, beehre ich mich, das Zentralkomitee ergebenst zu ersuchen, alle betreffenden Organisationen erneut auf strikte Innehaltung des vorgeschriebenen Weges hinzuweisen.

Was die in Rede stehende Übung selbst anbetrifft, so will ich nicht verkennen, daß eine Verwendung freiwilliger Sanitätskolonnen im unmittelbaren Anschluß an die Truppen wohl imstande ist, das Interesse weiterer Kreise für das Sanitätskolonnenwesen zu heben, auch die Aufmerksamkeit der Militärbehörden auf die freiwilligen Sanitätskolonnen hinzulenken und ihnen ein Urteil über deren Leistungsfähigkeit zu verschaffen. Ich darf es aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eine derartige Verwendung doch nur in seltenen Ausnahmefällen (§ 206, 4. Teil VI. der R.-S.-D.) stattfinden wird, und daß eine häufige Wiederkehr dergleichen Übungen wohl geeignet ist, bei den Kolonnen falsche Anschauungen über ihre für den Ernstfall beabsichtigte Verwendung hervorzurufen und sie von den Vorbereitungen für ihre eigentlichen Aufgaben (§ 206, 3. 1. c.) abzulenken.“

Gleichzeitig hat der Herr Kaiserliche Kommissar die Herren Territorialdelegierten ersucht, in jedem Falle bei etwa an sie herantretenden Gesuchen um Beteiligung von Sanitätskolonnen an Truppenübungen zu prüfen, ob eine derartige Übung den Interessen der Ausbildung der Sanitätskolonnen entspricht und die Genehmigung zu denselben von der Zustimmung des betreffenden Generalkommandos abhängig zu machen.

Den geehrten Vorstand ersucht das Zentralkomitee ergebenst, die unterstellten Formationen nach Vorstehendem mit entsprechender Anweisung, insbesondere auch über die genaue Innehaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges, zu versehen.

Sollte es wiederum zu neuen Verwendungen von Sanitätskolonnen beregter Art kommen, ersucht das Zentralkomitee ergebenst um eine gefällige Mitteilung.

Der Vorsitzende

B. von dem Knesebeck.

Anmerkung des Landesvereins. Wir dürfen wohl zuversichtlich erwarten, daß in einem solchen Falle der vorschriftsmäßige Weg eingehalten wird.

Das neue Abzeichen des Deutschen Samariter-Bundes.

Von Dr. med. Paul Streffer.

Aus der Zeitschrift für Samariter und Rettungswesen.

Zeitung des Deutschen Samariter-Bundes Nr. 22. Leipzig, 15. November 1905.

Wie wir bereits in dem Berichte über den letzten Samaritertag in dieser Zeitschrift (1905 Nr. 15, S. 115) mitgeteilt haben, hat die Hauptversammlung des Deutschen Samariter-Bundes in der Geschäftsitzung am 1. Juli d. J. beschlossen, als offizielles Abzeichen des Bundes von Neujahr 1906 ab das weiße Landwehrkreuz* auf rotem Grunde zu führen. Die Versammlung erhob damit einen Wunsch zum Beschlusse,

* Ähnlich dem Eisernen Kreuz.

der schon seit Jahren nicht nur dem Vorstand und Hauptauschuß, sondern auch vielen Mitgliedern unseres Bundes am Herzen gelegen hatte, den Wunsch nach einem eigenen besonderen Abzeichen, das den Bund als solchen sowohl wie seine einzelnen Glieder deutlich an anderen Körperschaften unterscheiden sollte, die sich nach Vorgang unseres Bundes zum Teil ähnlichen Bestrebungen wie dieser gewidmet haben.

Den äußeren Anlaß, gerade den jetzigen Zeitpunkt zur Einführung dieser Neuerung zu wählen, bot der Erlaß des „Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens“, dessen Bestimmungen nach Ablauf der vorgesehenen Uebergangszeit am 1. Juli 1906 allenthalben in Kraft treten.

Nicht ohne Einfluß auf die Wahl des neuen Abzeichens blieb die Verordnung des Preussischen Eisenbahnministers, demzufolge die Rettungszüge im Eisenbahndienste das weiße Genfer Kreuz im roten Felde zu führen haben. Man nahm die hiermit gegebene Farbenzusammenstellung an, entschied sich aber, eingedenk der historischen Entwicklung, die schon längst die Form des Landwehrkreuzes zum Abzeichen der Samariter gestempelt hatte, für die Beibehaltung dieser Form und faßte aus diesen Erwägungen den eingangs erwähnten Beschluß.

Wenn wir heute darauf zurückkommen, so geschieht es aus dem einfachen Grunde, weil mit dem Näherrücken des Zeitpunktes, an dem beschlußgemäß diese Neuerung in Kraft treten soll, sich bei unserer Bundeskanzlei die Anfragen aus den Kreisen unserer Mitglieder nach dem neuen Abzeichen mehren.

Wir geben deshalb hiermit zunächst eine genaue Abbildung davon und bemerken dazu, daß also vom 1. Januar 1906 ab dieses Abzeichen offiziell vom Deutschen Samariter-Bunde geführt und vom gleichen Zeitpunkte ab auch allen Bundesvereinen zur Annahme dringend empfohlen wird.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß es den einzelnen Vereinen überlassen bleibt, in einen das rote Feld umgebenden Ring ihren eigenen Namen einzufügen, wie dies z. B. die Leipziger Rettungsgesellschaft für sich bereits beschlossen hat.

Weiter sind wir beauftragt, hiermit bekannt zu geben, daß im Interesse der Einheitlichkeit die Bundesleitung für Herstellung des neuen Abzeichens in größerer Zahl Sorge getragen hat. Insbesondere hat sie auch Armbinden und Abzeichen für die Mütze oder den Rock der Samariteruniform anfertigen lassen und richtet nun an alle Mitglieder des Bundes die Aufforderung, Bestellungen auf solche Abzeichen schleunigst an die Geschäftsstelle in Leipzig, Nikolaihof 2, gelangen lassen zu wollen, damit sie noch vor Schluß des alten Jahres in der Lage ist, die gewünschten Stücke in der nötigen Anzahl herstellen und versenden zu lassen. Die bisher angefertigten Modelle zeigen, daß die Wahl unseres neuen Abzeichens entschieden eine sehr glückliche genannt werden muß, denn es erfüllt nicht nur den Zweck der deutlichen Unterscheidung von anderen Abzeichen ganz vorzüglich, sondern ist auch in seiner äußeren Erscheinung durchaus gefällig und harmonisch.

Darum dürfen wir überzeugt sein, daß das weiße Landwehrkreuz im roten Felde sich bald allerwärts einbürgern und bewähren wird nicht nur als ein äußerliches Kennzeichen unseres Bundes, sondern auch nach innen als ein Wahrzeichen seiner Einigkeit und Stärke. Alle aber, die fortan in seinem Dienste arbeiten werden, möge jeder einzelne an seiner Stelle sich bewußt bleiben, daß die Ehre dieses neuen Zeichens ihnen anvertraut ist als ein hehres und heiliges Gut, und mögen deshalb als ihr Ehrenschild rein und unbesleckt erhalten bis in die fernsten Zeiten das weiße Samariterkreuz im rotem Felde!

Anmerkung des Landesvereins. Auf Anfragen geben wir von der Einrichtung des Abzeichens des Samariterbundes Kenntnis, indem wir dem betreffenden Aufsatz der genannten Zeitschrift selbst Raum zu geben uns gestatten.

Wir bemerken, daß die Berechtigung zur Unterstützung des staatlichen Kriegs-Sanitätsdienstes nur durch unser Notes (Genfer) Kreuz, das als internationales Neutralitätsabzeichen von gesekverbindlichem und historischem Wert, gewährleistet ist.

Samaritervereine, die an dem letzten und hohen Zwecke der freiw. Kriegs-Krankenpflege teilnehmen wollen, müssen sich durch den betreffenden „Landesverein vom Roten Kreuz“ die Erlaubnisurkunde zur Führung des Roten Kreuzes erwerben.

Hier in Baden ist dieses durch den schon lange bestehenden Bezirks-Samariterverein zu Donaueschingen (unter dem Präsidium Seiner Durchlaucht des Fürsten Egon zu Fürstenberg) geschehen. Die dortige S.-K. vom Roten Kreuz wurde daraufhin der kräftigen Samariterkolonne vom Roten Kreuz angeschlossen.

Überall aber, wo ein Samariterverein das Rote Kreuz nicht besitzt, werden wir unsere S.-K. des hohen Zwecks der Kriegstrankenpflege wegen, auch wenn die Verhältnisse schwierig liegen, aufrecht erhalten.

Das schließt unserer Ansicht nach natürlich nicht aus, daß an solchen Orten bei Ausübung des Rettungsdienstes ein der gemeinnützigen Tätigkeit angemessenes Einvernehmen herrscht.

Aus dem Vereinsleben.

Bericht über den Verlauf der Schlußübung der Kolonnen Mannheim-Neckarau u. Seckenheim am 1. Oktober 1905.

Der Uebung lag folgende Idee zugrunde: Am Nachmittage des 1. Oktober gegen 1/2 Uhr ereignete sich in der Rheinischen Gummi- und Celluloidfabrik in Neckarau bei Mannheim eine Kesselerplosion, wobei außer einem sehr bedeutenden Gebäudeschaden ca. 25 Personen teils schwer, teils leicht verletzt wurden.

Der erste Vorsitzende des Männerhilfsvereins Mannheim, Generalkonful Geheimerat Reiß, von der Fabrikdirektion telephonisch verständigt, beordnete sofort die drei Kolonnen zur Unglücksstätte. Von der Kolonne Mannheim wurde eine sogenannte fliegende Abteilung, bestehend aus dem Sanitäts-Krankenwagen und Radfahrern vorausgeschickt. Der Haupttrupp der Kolonne folgte unmittelbar mit Geräten u. nach.

Nach Ankunft auf dem Fabrikhofe nahmen die Kolonnen in zwei Gliedern Aufstellung, Kolonne Neckarau auf dem rechten Flügel — Wagenpark — den Räumlichkeiten entsprechend — auf dem rechten Flügel im rechten Winkel zur Kolonne.

Zur Prüfung war der Vorsitzende des Badischen Landesvereins vom „Roten Kreuz“ erschienen, welcher nach Entgegennahme der Rapporte die Front der Kolonne abschritt und

an einzelne Sanitäter Fragen richtete. Es wurde nun in die eigentliche Übung eingetreten, Geräte empfangen und nach der Unglücksstätte abgerückt, woselbst sich seine rege Tätigkeit entwickelte, indem Verwundeten, die die Fabrikfeuerwehr stellte, die ersten Notverbände angelegt, transportfähig gemacht und nach dem Hauptverbandplatz — Zelten — geschafft wurden. Im Verein mit den Kolonnenärzten, Stabsarzt der Landwehr Dr. Wegerle und Assistenzarzt Dr. Sauer inspizierte der Besichtigende die den einzelnen Verwundeten angelegten Verbände, indem sie Fragen an die den Verband angelegten Sanitätsleute bezüglich Art der Verwundung und Behandlung richteten, wobei der Vorsitzende hie und da mit Ratschlägen belehrend eingriff. Die gestellten Fragen wurden fast durchweg prompt und sachgemäß beantwortet. Hierauf begann der Transport nach den improvisierten Fuhrwerken und Bahnwaggonen behufs Weitertransport, wobei verschiedenartige — künstlich hergestellte — Hindernisse wie Hecken und Mauern zc. genommen werden mußten.

Nach Besichtigung der improvisierten Landfuhrer und der Bahnwaggonen war die Übung, welche leider unter Ungunst der Witterung (es war Regenwetter eingetreten) beeinträchtigt wurde, beendet und formierten sich die Kolonnen zur Kritik.

Zu der Übung waren, nach vorausgegangenen Einladungen, erschienen:

Der Regimentskommandeur des Regiments Nr. 110 von Winterfeld mit dem Oberstabsarzt Mandel des Regiments und einigen aktiven Offizieren, der Großh. Landeskommissar Pfisterer, Geheimrat Lang, Bürgermeister Ritter, der Gauvorsitzende des Rhein-Neckargauverbandes, Anwalt Klein, der Großh. Bezirkstierarzt Ulm, Verwaltungsratsmitglieder der hiesigen militärischen Vereine, sowie Abordnungen von den S.-K. Mühlburg, Wiesloch, Kirchheim, Rohrbach, Heidelberg, Neckargemünd, Schwetzingen, Ludwigshafen, Speyer zc.

Generalmajor z. D. Limberger dankte zunächst einleitend den Vertretern der militärischen, staatlichen und städtischen Behörden für ihr Erscheinen zur Übung und für ihre Anteilnahme an den Bestrebungen der S.-K. mit dem Hinzufügen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Wirken der Kolonnen das größte Interesse zuwende. Er freute sich, den drei S.-K. seine vollste Anerkennung aussprechen zu können, denn die heutige Schlussprüfung habe ihm gezeigt, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen sei. In erster Linie sei dies den Kolonnenärzten, Stabsarzt der Landwehr Dr. Wegerle und dem Assistenzarzt Dr. Sauer zu danken, denen er ganz besonders Dank sage. Er danke auch den Führern der Kolonnen für das hingebende Wirken um die gemeinsame Sache, wie auch den Mitgliedern für die Hingabe und mahnte, auch fernerhin ihr Können dem Dienst zu widmen und treu zusammenzustehen. Ein erhebendes Vorbild habe man hierin in unserem allverehrten Großherzogspaar, dessen einziges Bestreben dahin geht, Leiden zu lindern und Gutes zu tun. Zum Schluß brachte der Herr General ein Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog und Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin aus, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten. Nachdem die Geräte zc. geborgen, rückten die Kolonnen in Sektionen formiert nach dem Marktplatz ab, woselbst mit einem Parade-marsch, der sich sehen lassen konnte, wie der Vorsitzende bemerkte, der dienstliche Teil der Übung vortrefflich abschloß.

Hierauf fand eine gemüthliche Unterhaltung im Gasthaus zum „Ochsen“ statt, woselbst auch verschiedene Ansprachen gehalten und Hochs ausgebracht wurden. Der Vorsitzende, Generalkonsul Reiß und sonstige Gäste beeiferten die Kolonne noch längere Zeit durch ihre Anwesenheit.

Donaueschingen. — Die von Seiner Majestät dem Kaiser bei dem Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin am 25. Oktober ds. Js. Ihrer Durchlaucht der Fürstin Allergnädigst verliehene Rote Kreuz-Medaille III. Klasse wurde Ihrer Durchlaucht gestern Mittag 4 Uhr im Schlosse durch die Vorstandsdamen des hiesigen Frauenvereins und den Herrn Bürgermeister Fischer in feierlicher Weise überreicht.

— Bekanntlich ist der hiesige Frauenverein Dank dem hochherzigen Entgegenkommen Ihrer Durchlaucht der Fürstin, welche die schöne fürstliche Villa Karls Hof zur Verfügung stellt, in der Lage, im Mobilmachungsfall ein Vereinslazarett mit 25 Betten zu errichten und dessen Betrieb selbständig zu übernehmen. Auch konnten mit Hilfe der hohen Präsidentin den braven tapferen Kämpfern in China und in Südwestafrika durch den Frauenverein wiederholt reiche Liebesgaben zugewiesen werden. Seine Majestät der Kaiser hat in Anerkennung und Würdigung der vaterländischen Gesinnung Ihrer Durchlaucht der Fürstin und der durch sie veranlaßten wertvollen Kriegsvorbereitungen hochderselben die Rote Kreuzmedaille verliehen. Den Vorstandsdamen mit dem Beirat Herrn Bürgermeister Fischer war gestern die Ehre und Freude beschieden, der hohen Präsidentin die schöne wohlverdiente Auszeichnung im Auftrag des Vorsitzenden des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz überreichen zu dürfen. Der allverehrten Fürstin sei auch an dieser Stelle aufrichtigster, herzlichster Glückwunsch dargebracht.

Aus dem „Donaueschinger Wochenblatt“.

An die Vereine!

— Muster-Satzung. —

Die in der ordentlichen Jahressitzung des Gesamtvorstandes vom 6. April 1905 (Nr. 2 dieser Mitteilungen) genehmigte Ausgabe einer — Muster-Satzung für unsere Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz — ist in diesem Jahr noch zum Vollzug gekommen, und dieser Nummer als zweites Sonderblatt beigelegt.

Eine Muster-Satzung für die „freiwilligen Sanitätskolonnen“, aus dem gleichen Grunde, wie S. 19 angegeben, notwendig geworden, wird Anfang 1906 veröffentlicht werden.

Der Gesamtvorstand.

Schluß des Jahrgangs.

Indem wir für dieses Jahr von unsern geehrten Lesern Abschied nehmen, rufen wir Ihnen

zu 1906

ein herzlich „Profit Neujahr“ zu.

Der Vorsitzende.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
 Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
 Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.